

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	---	---

Nr. 257

Diez, Mittwoch den 3. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. M. 5498/9. 15. R. R. A.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M. 325/7. 15 R. R. A. und Nr. M. 325e/7. 15 R. R. A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Bordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Frankfurt (Main), den 29. Oktober 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

Bekanntmachung.

Die von der Arbeitsstelle bei Gemeinde Dolgesheim (Rheinl.) entwichenen beiden russischen Kriegsgefangenen Stjepotin, Feodor II 603/14 und Kasajew, Apanaji 350/6 sind in Bönstadt (Pfalz) wieder ergriffen worden.

Worms, den 21. Oktober 1915.

Kriegsgefangenen-Lager Worms.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Lewjeschewski, Daniel, 6/8.-02. Zeit und Ort des Entweichens: v. d. Arbeitsstelle Gemeinde Stierstadt i. L. am 22. 10. 15 abends 7½ Uhr. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 25 Jahre. Größe: 169 Btm. Statur: kräftig. Kopfform: klein rund. Nase: klein schmal. Augen: braun. Haare: braun straff. Bart, Schnurrbart: keinen. Zähne: gut, unregelmäßig. Besondere Kennzeichen: rechter Unterschenkel verwundet, über d. l. Auge ein Pfefferfleck und kl. runde Narbe, auf der Nase kl. schw. Flecken.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Bekanntmachung.

Die beiden in der Nacht vom 13.—14. Oktober 1915 aus dem Lager Gießen entwichenen beiden französischen Kriegsgefangenen Jean Boutin und Louis Perignon sind am 19. 10. 15 in Wennemen wieder ergriffen worden.

Gießen, 21. 10. 1915.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung.

Die vom Arbeitskommando Hersfeld am 15. 10. 15 entwichenen 2 französischen Kriegsgefangenen sind dem hiesigen Lager wieder zugeführt.

I. Lagerbataillon
des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 **) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A. meldspflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbuchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Brausekessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind;
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate versallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
- Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.
- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.
- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. R. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegs-Ministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldebchein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkte ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht in § 2 aufgeführt sind.

Frankfurt (Main), den 2. November 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 541) verordne ich für den Bezirk des 18. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der konsularischen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen. Zur Ausreise ist in allen Fällen die vorherige Einholung der Genehmigung des Generalkommandos erforderlich.

§ 2.

Sämtliche russische Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonntags und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nur auf Grund des vorher einzuholenden Einverständnisses des Generalkommandos und nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortsbezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztegedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Tenjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 M. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andern-

falls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 5. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des XVIII. Armeekorps.

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

* * *

I. 8852.

Diez, den 1. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

Vorstehenden Befehl zur Kenntnis. Ich bemerke hierzu folgendes:

Zu § 1.

Der Befehl gilt für alle russischen Arbeiter und Arbeiterinnen, einerlei ob sie in der Landwirtschaft, Industrie oder anderweit als Arbeiter beschäftigt sind.

Zu § 2.

Die Erlaubnis zum Verlassen des Ortspolizeibezirks darf in dringenden Ausnahmefällen — plötzliche Erkrankung, Abholen des Arztes oder der Hebamme, Aufnahme in ein Krankenhaus und ähnlichen, — von der Ortspolizeibehörde erteilt werden.

Wird die Genehmigung für einen Ausnahmefall ohne vorherige Anfrage beim Generalkommando erteilt, so ist nachträglich das Einverständnis des Generalkommandos einzuholen.

In Kraft bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 24. 12. 14. Nr. 49905, wonach den Land- und Kreisräten und den mit ihnen im gleichen Rang stehenden Polizeibehörden die Regelung des Kirchenbesuches übertragen ist.

In Kraft bleiben ferner die für Einzelfälle seitens des Generalkommandos bereits zugelassenen Erleichterungen im Nachbarortsverkehr. Solche Erleichterungen können auch die Zukunft beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses seitens des Generalkommandos zugelassen werden.

Zu § 3.

Es wird darauf hingewiesen, daß an solche Arbeitgeber, die ihren vorhandenen Stamm an russischen Arbeitern während des Winters einschränken, um sie im Falle des Bedarfes an Arbeitskräften durch Kriegsgefangene zu ersetzen, Kriegsgefangene nicht werden zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 4.

Die Verfügung des Generalkommandos vom 16. Oktober 1915 Id. Nr. 8442, die die sofortige Verhaftung in allen Fällen der Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Aufenthaltswechsels vorschreibt, bleibt in Kraft. Nach der Verhaftung ist unverzüglich hierher zu berichten, ob Zuwiderhandlung gegen die Strafbestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2 oder 3 des Befehls vom 1. November 1915 vorliegt, und Entscheidung einzuholen, ob Strafverfolgung nach dem Gesetz über den Belagerungszustand Platz greifen soll.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf mein Ersuchen vom 23. d. Mts., Z. 10325, Entweichen des Kriegsgefangenen Russen Ljeweichowski (statt Lewischowski) ersuche ich im Falle der Ergreifung um entsprechende Mitteilung an das Kriegsgefangenenlager in Worms (statt Gießen).

Der Königl. Landrat.

II a. 1020. M. f. G.

M. 6902. M. d. Z.

Berlin W. 9, den 9. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Betrifft: Bierdruckvorrichtungen

Durch § 5a Absatz 2 der Normalpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen ist das Vorhandensein einer Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des in der Druckleitung nahe dem Bierfasse angebrachten Rückschlagventils vorgeschrieben. Als solche bezeichnet die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung den gebräuchlichen Glaszylinder von etwa 0,5 L. Inhalt, der nach dem ergänzenden Erlaß vom 30. April 1912 (S. M. Bl. S. 259) so nahe wie möglich am Rückschlagventil anzubringen ist, um denjenigen Teil der Druckgasleitung, der bei Undichtigkeit dieses Ventils der Verunreinigung durch Bierfäule und Pilze ausgesetzt ist, so kurz als möglich zu machen.

Die üblichen Bierfänge von 0,5 L. Inhalt sind durch Leitungen mit dem Anstichhahn, sowie mit dem Druckminderungsventil an der Kohlenäureflasche verbunden. Das Rückschlagventil befindet sich an der Anstichvorrichtung. Da der Bierfang infolge seiner Größe nicht unmittelbar an der Anstichvorrichtung, sondern gewöhnlich in einiger Entfernung davon angebracht ist, entsteht der Nachteil, daß bei Undichtigkeit des Rückschlagventils die Leitung zwischen Anstichvorrichtung und dem Bierfang der Verunreinigung ausgesetzt ist und bei Ueberfüllung des Bierfanges u. U. Bier durch etwa im Fasse herrschenden Ueberdruck in die Druckgasleitung nach dem Druckminderungsventil hin eintreten kann. Zudem befindet sich der Bierfang oft an einer Stelle, wo er so wenig vom Zapfhahn aus als beim Anstechen eines neuen Fasses ohne weiteres beobachtet werden kann. Die Feststellung einer Undichtigkeit des Rückschlagventils wird hierdurch erschwert; auch können leicht Uebelstände durch längeres Stehen größerer Mengen von Bier im Bierfang entstehen.

Neuerdings wird von der Firma R. Kochmann in Breslau ein Anstichhahn mit angehängter Vorrichtung zum Prüfen des Rückschlagventils hergestellt, die die erwähnten Nachteile der üblichen Bierfänge größtenteils dadurch vermeidet, daß unmittelbar am Anstichhahn ein kleines Glasgefäß von $\frac{1}{40}$ L. Inhalt mit je einem Rückschlagventil nach dem Fasse und nach der Kohlenäureleitung angebracht ist. Durch diese Anordnung kommt die übliche, der Verunreinigung ausgesetzte Leitung zwischen Anstichhahn und Bierfang ganz in Fortfall, auch verhindert das zweite Rückschlagventil das Uebertreten des Bieres nach der Kohlenäureleitung. Die unmittelbare Verbindung der Vorrichtung mit dem Anstichhahn hat den Vorteil, daß beim Anstechen des Fasses eine Undichtigkeit des Rückschlagventils sofort gefunden und beseitigt werden kann. Diese unmittelbare Verbindung verlangt einen geringen Rauminhalt des Glasgefäßes. Wenn dieses nun auch bei Undichtigkeit des ersten Rückschlagventils am Anstichhahn schnell mit Bier gefüllt sein wird, so ist doch zu beachten, daß das zweite Rückschlagventil nach der Druckgasleitung hin diese bei guter Beschaffenheit von dem Eintritt des Bieres bewahrt, und daß — wie schon bemerkt — das Glasgefäß bei jedem Anstechen eines Fasses der Beobachtung sich aufdrängt.

Hiernach tragen wir keine Bedenken, den vorbeschriebenen Rückschlagventilprüfer, der übrigens in ähnlicher Ausbildung auch anderweitig hergestellt wird, widerruflich als geeignete Vorrichtung im Sinne des § 5 Abs. 2 der Polizeiverordnung anzuerkennen. Wir ersuchen daher, die nach den §§ 9 bis 11 a. a. O. zuständigen Polizeibehörden oder Sachverständigen von diesem Erlasse in Kenntnis zu setzen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez.: Drews.

I. 8661

Diez, den 27. Oktober 1915.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Königl. Landrat.

Z. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Alexanin, Iwan, 1/593. Zeit und Ort des Entweichens: 24. 10. 15 von der Arbeitsstelle Amalienhütte, Kreis Verleburg. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 29 Jahre. Größe: 1,70 Mtr. Statur: kräftig. Kopf: gewöhnlich. Nase: gewöhnlich. Augen: blau. Haare: dunkelblond. Schnurrbart: hellblond. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: —.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Zivilgefangener. Name und Nr.: Emil Moureau, Nr. 71. Zeit und Ort des Entweichens: 25. 10. 15, vorm. 7 Uhr vom Arbeitskommando Kreuztal, Kreis Siegen. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Zivilkleider. Sprache: französisch. Alter: 33 Jahre. Größe: 1,67 Mtr. Statur: mittel. Kopf: rund. Nase: rund. Augen: blau. Haare: dunkel. Bart, Schnurrbart: blond. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: keine.

Kriegsgefangenenlager Darmstadt.

Bekanntmachung

Die am 15. 10. 1915 aus Arbeitskommando Niederdielsen entwichenen beiden französischen Kriegsgefangenen Albert Corroier und Macé Simon sind noch nicht wieder ergriffen. Es wird daher gebeten, die Nachforschungen zu erneuern.

Gießen, den 22. Oktober 1915.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung

Von den in der Nacht vom 16.—17. d. M. von dem Arbeitskommando Büttelborn entwichenen Gefangenen sind in Bensheim aufgegriffen worden: 1. Dady, Pierre, 2. Lambert, Charles.

Darmstadt, den 25. Oktober 1915.

Kriegsgefangenenlager Darmstadt.

Bekanntmachung

Die am 8. und 12. 10. 15 als entwichen gemeldeten Kriegsgefangenen: 1. Masenkow, 2. Babau, 3. Golo-watichenko, 4. Barantschuk sind wiederergriffen.

Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Wehlar, den 25. Oktober 1915.

**Kommandantur
des Kriegsgefangenenlagers Wehlar.**